

Gewährleistung und Garantie beim Verbrauchsgüterkauf

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Einführung Verbrauchsgüterkauf

Das Kaufrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Ist der Verkäufer einer beweglichen Sache ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher, dann liegt ein sogenannter Verbrauchsgüterkauf vor. Unerheblich ist es dabei, ob die Waren im Einzelhandel, Versandhandel oder im Direkthandel (z. B. im Laden des Herstellers) verkauft wurden. Auch bei einer sog. Internet-Auktion handelt es sich um einen Kaufvertrag, bei dem der Käufer durch die Abgabe des Höchstgebots das befristete Angebot des Verkäufers annimmt (BGH, Urt. v. 03.11.2004 – VIII ZR 375/03).

Das Kaufrecht wurde 2002 durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts grundlegend geändert. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Punkte:

- Anhebung der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten auf zwei Jahre mit einer Beweislastumkehr zu Lasten des Verkäufers innerhalb der ersten sechs Monate
- Änderung und Erweiterung des Fehlerbegriffs (nachfolgend: Sachmangel)
- Nacherfüllungsanspruch des Käufers
- Sonderregeln für den Verbrauchsgüterkauf
- Rückgriffsrecht des Endverkäufers

Am 01.01.2018 sind mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung weitere wichtige Änderungen zur Mängelhaftung des Verkäufers eingetreten. Für den Fall des Einbaus einer mangelhaften Kaufsache wurde die Haftung des Verkäufers für die Aus- und Einbaukosten neu geregelt (vgl. 1. c).

Hinsichtlich der dem Käufer zustehenden Rechte bei Mängeln an gekauften Sachen ist zu unterscheiden zwischen

- Gewährleistung
und
- Garantie.

Gewährleistung ist die gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers, für die Mangelfreiheit der Kaufsache einzustehen, während es sich bei Garantien um freiwillige Leistungsversprechen, zumeist des Herstellers, aber auch des Verkäufers handelt.

1. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte sind gesetzlich verankert und richten sich immer gegen den Ver-

käufer als Vertragspartner. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bedeutet nicht, dass der Verkäufer befürchten muss, während dieser Zeit für jeden Schaden oder jede Gebrauchsbeeinträchtigung an dem Kaufgegenstand eintreten zu müssen. Insbesondere muss der Verkäufer nicht für einen unsachgemäßen Gebrauch oder die unbegrenzte Haltbarkeit der Sache eintreten. Auch der natürliche Verschleiß oder die Abnutzung führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen gegen den Verkäufer, soweit dieser insoweit keine Garantieerklärungen abgegeben hat. Ist jedoch die Kaufsache im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer (sog. Gefahrübergang) mangelhaft, dann stehen dem Käufer Gewährleistungsrechte zu. Diese sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Vorliegen eines Mangels

Die Sache ist mangelhaft, wenn

- sie nicht so ist, wie Käufer und Verkäufer das vereinbart haben. Maßgeblich ist die vereinbarte Beschaffenheit der Sache. Der Begriff der Beschaffenheit ist mit dem tatsächlichen Zustand der Sache gleichzusetzen und umfasst die der Sache anhaftenden Eigenschaften (wie z. B. neu oder gebraucht, Größe, Gewicht, Alter, Herstellungsmaterial, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Energieverbrauch, Verschleiß). Haben die Parteien eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart, so kommt es für die Beurteilung, ob ein Sachmangel vorliegt, allein darauf an, ohne Rücksicht auf den allgemeinen Qualitätsstandard. Gerade Verkäufer von gebrauchter Ware sollten also sehr großen Wert auf eine möglichst genaue Beschreibung der Kaufsache im Vertrag legen.

Beispiele für einen Mangel:

- Fliesen werden für den Außenbereich verkauft, sind aber nicht frost-sicher;
 - Lieferung eines Fahrzeugs nicht in der bestellten, sondern in anderer Farbe, und zwar auch dann, wenn der Käufer zuvor eine andere Fahrzeugfarbe in Erwägung gezogen hatte;
 - entgegen Ankündigung in der Werbung: fehlende Herstellergarantie bei Gebrauchtkfz
- keine Beschaffenheit vereinbart wurde, sich die Sache aber nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Beispiel für einen Mangel: Im Verkaufsgespräch weist der Käufer darauf hin, dass er einen Schlafsack für den Einsatz in Bergregionen benötigt. Tatsächlich eignet sich der Schlafsack aber nur für den Einsatz in wärmeren Regionen.

- sich die Kaufsache nicht für die Verwendung eignet, für die sich eine solche Sache gewöhnlicherweise eignet und der Käufer erwarten konnte, dass sich die Sache für diese Verwendung eignet. Die gewöhnliche Verwendung ist objektiv aus der Art der Sache und den Verkehrskreisen, denen der Käufer angehört, zu bestimmen. Abzustellen ist auf einen Durchschnittskäufer, nicht auf die überzogenen Erwartungen des jeweiligen Käufers.
- wenn der Verkäufer, der Hersteller oder deren Gehilfen sich in Werbung oder in Verkaufsgesprächen über Eigenschaften der Sache äußern und die Sache diese

nicht hat. Die Sache ist allerdings nur dann mangelhaft, wenn der Verkäufer diese Äußerungen kannte oder kennen musste oder die Äußerungen die Kaufentscheidung des Käufers beeinflussen konnten.

In der Werbung getätigte Äußerungen können berichtigt werden. Die Berichtigung muss in vergleichbarer Form wie die Werbung erfolgen. Zum Beispiel muss bei Werbung in einer überregionalen Tageszeitung die Berichtigung auch in einer überregionalen Tageszeitung erfolgen.

Die Sache ist auch dann mangelhaft, wenn

- sie durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß montiert wurde
- sie auf Grund einer fehlerhaften Montageanleitung fehlerhaft montiert wurde
- eine falsche Sache oder zu wenig geliefert worden ist.

Voraussetzung für das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen ist darüber hinaus, dass der Käufer den Mangel nicht kannte oder kennen musste. Hat der Verkäufer den Mangel allerdings arglistig verschwiegen oder hat er eine Garantie für das Vorhandensein von bestimmten Eigenschaften der Sache übernommen, dann stehen dem Käufer auch dann Gewährleistungsrechte zu, wenn er den Mangel kennen musste.

b) Nacherfüllung

Die Nacherfüllung ist der vorrangige Anspruch des Käufers. Er kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nur wenn die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig ist, kann der Verkäufer diese verweigern. Das Recht des Käufers auf die andere Art der Nacherfüllung bleibt dann aber bestehen. Diese Rechte gelten übrigens auch, wenn der Mangel nur geringfügig ist.

Allerdings gilt, dass bei Unikaten (z. B. ein Gemälde, Gebrauchtwagen) die Nacherfüllung auf die Nachbesserung beschränkt ist. Ist also z. B. ein gebrauchtes Fahrzeug mangelhaft, muss der Verkäufer nachbessern. Eine Ersatzlieferung scheidet naturgemäß aus.

Der Käufer muss dem Verkäufer die gekaufte Sache zur Überprüfung der erhobenen Mängel zur Verfügung stellen (BGH, Urt. v. 10.03.2010 - VIII ZR 310/08, BB 2010, S. 969). Der Käufer darf die Bereitschaft zur Untersuchung nicht davon abhängig machen, dass sich der Verkäufer zuvor mit der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung einverstanden erklärt.

Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers, insbesondere dessen Wahlrecht ist beim Verbrauchsgüterkauf nicht durch AGB abdingbar.

c) Ersatz von Aufwendungen, Einbaufälle

Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dazu gehören auch die Aufwendungen zum Auffinden der Ursache. Erhöhte Aufwendungen, die vom Käufer verursacht sind, z. B. weil er die Kaufsache an einen anderen Ort verbracht hat,

sind ebenfalls vom Verkäufer zu tragen – können aber dazu führen, dass der Verkäufer die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern kann. Die Kostenerstattung kann aber auf einen angemessenen Betrag begrenzt werden. Bei der Bemessung dieses Betrags sind der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Kosten einer eigenmächtigen Selbstvornahme durch den Käufer braucht der Verkäufer, der keine Gelegenheit zur Nachbesserung erhalten hat, nicht zu übernehmen.

Schwierigkeiten haben Fälle bereitet, in denen eine mangelhafte Sache eingebaut wird und sich der Mangel erst nach dem Einbau zeigt. Der EuGH hat klargestellt, dass der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau vorzunehmen und die als Ersatz gelieferte Ware einzubauen oder die Kosten hierfür zu tragen (EuGH, Urt. v. 16.06.2011 – C 65/09; BGH Urt. v. 21.12.2011 – VIII ZR 70/08). Voraussetzung ist allerdings, dass der Käufer in Bezug auf die Vertragsmäßigkeit der gekauften Sache beim Einbau gutgläubig war. Hinsichtlich der Verpflichtung des Verkäufers, die Ausbau- und Einbauarbeiten selbst vorzunehmen oder die Kosten, für die der Käufer einen Vorschuss verlangen kann, zu tragen, besteht kein Wahlrecht des Käufers, sondern des Verkäufers.

Die Pflicht des Verkäufers, die Ausbau- und Einbaukosten zu tragen, galt bis zum Jahresende 2017 nur für Kaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, nicht aber für Kaufverträge, die zwischen Unternehmern geschlossen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt schuldete ein Unternehmer daher einem anderen Unternehmer zwar Ersatz für die gelieferte mangelhafte Kaufsache, musste aber nicht für die Ein- und Ausbaukosten aufkommen.

Dies hat sich zum 01.01.2018 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung geändert. Nach dem neuen § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB können künftig auch Handwerker und Händler gleichermaßen ihre Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer des Produkts durchsetzen: In Einzelfällen steht künftig also nicht nur Verbrauchern, sondern auch Unternehmern ein verschuldensunabhängiger Anspruch gegen den Verkäufer zu, die erforderlichen (nicht unverhältnismäßigen) Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Sache und für den Einbau der fehlerhaften Sache zu tragen. Dies gilt für die gesamte Wertschöpfungskette von der Herstellung der Kaufsache bis zu deren Einbau. Die bisherige alleinige Belastung z. B. von Handwerkern und Bauunternehmern, die Baumaterial kaufen und im Rahmen von Werkverträgen bei Dritten einbauen, wird auf die Verkäuferseite insgesamt erweitert (Handel, Großhandel und Hersteller). Voraussetzung ist aber,

- dass die Kaufsache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder angebracht wurde
und
- der Käufer die Kaufsache gutgläubig eingebaut oder verarbeitet hat.

Gegenüber Verbrauchern ist ein Ausschluss oder eine Beschränkung dieser Ansprüche durch AGB nicht möglich (§ 309 Nr. 8 b) cc) BGB].

d) Wertersatz

Unternehmer, die an einen Verbraucher eine mangelhafte Ware verkaufen, können bei einem späteren Austausch vom Käufer keinen Wertersatz für die Nutzung der Ware verlangen. Dies hat der Gesetzgeber in § 475 Abs. 3 BGB nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 07.04.2008 - Rs. C 404/06) klargestellt. Die Neuregelung bezieht sich nur auf den Verbrauchsgüterkauf. Sofern also keine anderweitigen vertraglichen Regelungen getroffen werden, bleibt es im unternehmerischen Geschäftsverkehr beim Anspruch des Verkäufers auf Nutzungsersatz.

e) Rücktritt / Minderung

Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, hat der Käufer ein Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten (dies entspricht dem früheren Recht auf Wandlung) oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt jedoch nur, wenn er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist verstrichen ist.

In folgenden Fällen muss der Käufer dem Verkäufer aber keine Frist zur Nacherfüllung mehr setzen, sondern kann unmittelbar nach Lieferung der mangelhaften Sache vom Vertrag zurücktreten:

- der Verkäufer verweigert die Leistung ernsthaft und endgültig
- wenn der Verkäufer die Leistung an einem bestimmten Tag erbringen sollte und die Leistung auch nur an diesem Tag für den Käufer von Interesse gewesen ist (z. B. Hochzeitstorte zur Hochzeit)
- die Nacherfüllung ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und der Verkäufer verweigert diese daher
- die Nacherfüllung ist für den Käufer unzumutbar
- die Nacherfüllung ist bereits zweimal fehlgeschlagen
- die Abwägung der Interessen beider Seiten rechtfertigt einen sofortigen Rücktritt

Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Sache sich nur noch in schlechtem Zustand befindet oder gar nicht mehr vorhanden ist. Er muss aber dann Wertersatz leisten.

Alternativ zum Rücktritt ist auch die Minderung möglich, d. h. der Käufer kann die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Anders als beim Rücktritt kann die Minderung auch bei nur unerheblichen Sachmängeln erfolgen. Sobald sich der Verkäufer für den Rücktritt oder die Minderung entschieden hat, ist er an diese Entscheidung gebunden.

f) Schadensersatzanspruch

Daneben kann der Käufer noch einen Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer haben. Voraussetzung ist, dass er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass den Verkäufer ein Verschulden trifft. Verschulden umfasst auch die einfache Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch ist auf das sog. positive Interesse gerichtet, d. h. der Käufer ist so zu stellen als wäre der Kaufvertrag ordnungsgemäß er-

füllt worden. Daher kann der Schadensersatzanspruch höher sein als der Kaufpreisanspruch. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Verkäufer die Sache nicht mehr liefern kann und sich der Käufer die Sache anderweitig beschaffen und mehr als den vereinbarten Kaufpreis bezahlen muss.

Umgekehrt kann sich auch ein Schadensersatzanspruch des Verkäufers gegen den Käufer ergeben, wenn der Käufer den Verkäufer unberechtigterweise zur Beseitigung von Sachmängeln auffordert. Dies gilt nach der Rechtsprechung jedenfalls dann, wenn der Käufer erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die Ursache der Störungen in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt (BGH, Urt. v. 23.01.2008 – VIII ZR 246/06).

g) Verjährung der Mängelansprüche und Beweislast

Verjährung ist der Zeitabschnitt, in dem die Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können.

- Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe der mangelhaften Sache an den Käufer (Ablieferung). Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache neu oder gebraucht ist. Innerhalb der ersten 6 Monate wird zugunsten des Käufers vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Verschweigt der Verkäufer einen Mangel der Sache arglistig, verjähren Gewährleistungsrechte in drei Jahren ab Kenntnis.

- Die Gewährleistungsfrist für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, wie z. B. Türrahmen, Treppen, Fenster, und einen Mangel an diesem verursachen, beträgt 5 Jahre.
- Eine Abweichung von den Gewährleistungsfristen zum Nachteil des Verbrauchers ist nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur für Gebrauchsgüter. Hier kann die Frist entweder einzelvertraglich oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf 1 Jahr verkürzt werden.

Streiten sich Käufer und Verkäufer über den Zeitpunkt der Entstehung eines Mangels, dann gilt Folgendes: Treten innerhalb von 6 Monaten seit der Ablieferung an den Käufer Mängel auf, gilt zugunsten des Käufers die (gesetzliche) Vermutung, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Annahme vorhanden gewesen ist. Der Käufer muss darlegen und nachweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. Wenn sich die Ursache des Mangels oder der Zeitpunkt seines Auftretens nicht aufklären lassen und der Verkäufer nicht darlegen und nachweisen kann, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, dann bleibt es auch bei der Beweislastumkehr. Ausnahmen gelten aber dann, wenn aufgrund eines typischen Geschehensablaufs nach der Lebenserfahrung auf eine nachträgliche Entstehung des Mangels geschlossen werden kann, wie z. B. bei leicht verderblichen Waren.

h) Sonderfall: mangelhafte Nacherfüllung

Bei mangelhafter Nacherfüllung stehen dem Käufer die Gewährleistungsrechte weiterhin zu. Es fehlt aber für den Fall der Verjährung bei mangelhafter Nacherfüllung eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Der Bundesgerichtshof deutet lediglich an, dass im Fall der Lieferung einer Ersatzsache die Verjährung – unbeschränkt – neu beginnt, während bei einer Nachbesserung dies nur der Fall sein kann, wenn es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt (BGH, Urteil vom 05.10.2005 – VIII ZR 16/05). Für den Fall der Nachbesserung hat dies das OLG Celle anders entschieden: Eine fehlgeschlagene Nachbesserung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Sache gegenüber dem Käufer zugibt und dem Nacherfüllungsverlangen des Käufers zustimmt (OLG Celle, Urteil vom 20.06.2006 – 16 U 287/05). In dem Fall des OLG Celle hatte der Verkäufer aber klargestellt, dass es sich um eine Kulanzmaßnahme handelt, so dass nicht auf ein Anerkenntnis und damit auch nicht auf einen Neubeginn der Verjährung geschlossen werden konnte. Allerdings kommt eine Hemmung der Verjährung in Betracht, wenn die Kaufvertragsparteien über den Mangel verhandeln oder der Verkäufer prüft, ob überhaupt ein Mangel vorhanden ist.

2. Rückgriffsrecht des Unternehmers

Bei neuen Sachen hat der Endverkäufer neben dem unmittelbaren vertraglichen Gewährleistungsrecht ein Rückgriffsrecht gegen seinen Lieferanten. Seit 01.01.2018 besteht nach § 445a BGB ein Rückgriffsrecht nicht nur im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs, d. h. wenn der letzte Käufer in der Lieferkette ein Verbraucher ist, sondern auch dann, wenn am Ende der Lieferkette ein Unternehmer steht. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer die Sachen auf Grund eines Mangels zurücknehmen musste bzw. der Käufer auf Grund eines Mangels den Kaufpreis gemindert hat. Der Endverkäufer kann dann ohne Fristsetzung gegenüber seinem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten bzw. den Kaufpreis mindern.

Der Endverkäufer hat einen Aufwendungsersatzanspruch gegen seinen (Vor-)Lieferanten, z. B. für Transport, Arbeits-, Material- und Wegekosten. Dem Endverkäufer werden die auf Grund der Nacherfüllung entstandenen Kosten erstattet.

Die Rückgriffsansprüche unterliegen einer eigenen Verjährung. Der Endverkäufer hat zunächst gegenüber seinem Lieferanten, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Kaufsache. War der Endverkäufer seinerseits Gewährleistungs- oder Aufwendungsersatzansprüchen des Käufers ausgesetzt, so tritt die Verjährung erst zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Übergabe der Ware vom Lieferanten an den Verkäufer.

Eine hiervon abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Endverkäufers können Endverkäufer und Lieferant grundsätzlich nicht schließen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn dem Endverkäufer ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.

Diese Rückgriffsansprüche gelten für alle Verträge der Lieferkette, also auch zwischen dem Lieferanten des Endverkäufers und dessen Lieferanten usw.

3. Garantie

Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten kann der Verkäufer, Hersteller oder Importeur eine weitere - freiwillige - Leistung (Garantie) versprechen, die beim Abschluss des Kaufvertrags Vertragsbestandteil wird. Die Garantie dient dazu, das Vertrauen des Kunden in das Produkt oder die Herstellerfirma zu stärken. Sie tritt neben die Gewährleistungsrechte. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten hat es der Garantiegeber daher in der Hand, welche Leistungen er dem Käufer einräumen will.

Mit einer unselbständigen Garantie werden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche durch eine Garantiefrist erweitert, z. B. Haftung auch für Mängel, die erst nach Gefahrübergang auftreten. Bei einer selbständigen Garantie steht der Garantiegeber für einen Erfolg ein, der über die Freiheit von Sachmängeln hinausgeht, insbesondere verschuldensunabhängig ist.

Für den Verbrauchsgüterkauf bestimmt § 479 BGB, dass

- die Garantieerklärung einfach und verständlich abgefasst sein muss
- ein Hinweis auf die gesetzlichen Rechte enthalten sein muss und darauf, dass diese nicht durch die Garantie eingeschränkt werden
- den Inhalt der Garantie und die wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung des Garantieanspruchs erforderlich sind, enthalten sein müssen. Hierzu zählen insbesondere Dauer und räumlicher Geltungsbereich der Garantie sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

Außerdem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) zur Verfügung gestellt wird. Werden die aufgezählten Anforderungen nicht eingehalten, hat dies allerdings nicht die Unwirksamkeit der Garantieverpflichtung zur Folge.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden

Ansprechpartner:

Jürgen Hahn
Abteilung Recht
Tel.: (05 11) 31 07-3 99
Fax: (05 11) 31 07-4 00
E-Mail: hahn@hannover.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover www.hannover.ihk.de

Stand: 27.09.2018